

Information für Bewerber*innen (Professur Bes.Gr. W 2)

Grundgehalt Bes.Gr. W 2 ab 01.02.2025 **7.451,06 €**

Familienzuschlag Baden-Württemberg ab 01.02.2025:

- **Ehebezogener Teil des Familienzuschlags:** **175,51 €**
(zur Hälfte, falls Ehepartner/in ebenfalls im öffentlich Dienst beschäftigt ist)
- **Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags:**
 - für das erste und zweite Kind jeweils **153,45 €**
 - für das dritte und jedes weitere Kind jeweils **989,17 €**

Zusätzlich zum Grundgehalt können unterschiedliche Leistungsbezüge gewährt werden. Ihre zu erwartende Besoldung können Sie sich über den Besoldungsrechner des öffentlichen Dienstes berechnen lassen ([Link](#)).

Bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres ist die Berufung in ein Beamtenverhältnis möglich; bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres müssen zusätzlich spezielle Voraussetzungen erfüllt sein. Bei Einstellung nach Vollendung des 52. Lebensjahres erfolgt die Beschäftigung grundsätzlich im Angestelltenverhältnis zunächst mit i.d.R. auf 3 Jahre befristetem Dienstvertrag; nach Bewährung mit unbefristetem Dienstvertrag.

Bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis fallen die allgemein üblichen Abzüge für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung an.

Der Arbeitgeber zahlt zum Krankenkassenbeitrag einen Zuschuss.

Bei einer Beschäftigung im Beamtenverhältnis besteht Beihilfeberechtigung für Aufwendungen in Krankheitsfällen. Der Beihilfesatz für Beamte/innen beträgt 50 v.H., für berücksichtigungsfähige/n Ehegattin/Ehegatten 50 v.H. und für berücksichtigungsfähige Kinder 80 v.H. der beihilfefähigen Aufwendungen.

Trennungsgeld bzw. Umzugskostenvergütung für einen Umzug an den Dienort anlässlich einer Berufung können nicht gewährt werden.